

Volker Lenzen

Handlungsspielräume zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Haushaltssicherung am Beispiel der Stadt Viersen

Masterarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2014 Diplomica Verlag GmbH
ISBN: 9783842828025

Volker Lenzen

Handlungsspielräume zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Haushaltssicherung am Beispiel der Stadt Viersen

Lenzen, Volker: Handlungsspielräume zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Haushaltssicherung am Beispiel der Stadt Viersen. Hamburg, Diplomica Verlag GmbH 2014

PDF-eBook-ISBN: 978-3-8428-2802-5

Herstellung: Diplomica Verlag GmbH, Hamburg, 2014

Zugl. FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen, Essen, Deutschland, Masterarbeit, 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© *Diplom.de*, Imprint der Diplomica Verlag GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
<http://www.diplom.de>, Hamburg 2014
Printed in Germany

**Meiner Familie gewidmet, die mich bei der
Erstellung der Arbeit tatkräftig unterstützt hat.**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass der Untersuchung.....	5
1.2	Untersuchungsleitende Fragestellung.....	11
1.3	Themenbereich der Untersuchung.....	13
1.4	Untersuchungsmethode	18
1.5	Untersuchungsgrundlagen	24
1.6	Untersuchungsplanung	25
2	Stadt Viersen.....	29
2.1	Kommune	30
2.2	Kommunale Selbstverwaltungsgarantie	30
3	Methode	31
3.1	Experteninterview.....	33
3.2	Leitfadeninterview.....	38
3.3	Leitfaden.....	40
3.4	Interviewer.....	44
3.5	Experte.....	46
3.6	Auswertung der Daten.....	49
3.6.1	Datenauswertung	49
3.6.2	Forschungsablauf.....	50
3.6.3	Auswertung der Daten: Das Auswertungsmodell von Meuser und Nagel (1991).....	52
3.6.4	Auswertung der Daten: Qualitative Systemanalyse nach Froschauer/Lueger (2003)	53
4	Ergebnisse.....	55
5	Befund.....	66
6	Fazit	75
	Literaturverzeichnis.....	81

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Ausg.	Ausgabe
BDS	Berufsverband Deutscher Soziologen
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DGS	Deutsche Gesellschaft für Soziologie
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
ect.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HSK	Haushaltssicherungskonzept
nkf	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem
ulF	untersuchungsleitende Fragestellung
vgl.	vergleiche
z.Zt.	zur Zeit

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schuldenfreie Kommunen in NRW.	3
Abbildung 2:	Die rot-grüne Minderheitsregierung in NRW hat im Verfassungsstreit um ihr bislang wichtiges Gesetz eine Teilniederlage hinnehmen müssen. Auf Antrag der CDU/FDP-Opposition stoppte das Landesverfassungsgericht den Vollzug des Nachtragsetats 2010. Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) trat am Abend in Düsseldorf dem Eindruck entgegen, durch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts sei de facto auch bereits über die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushalts entschieden. Vize-Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann (Grüne, l.) sagte, „die Regierung ist voll handlungsfähig und sie wird auch diese Handlungsfähigkeit nutzen“.	7
Abbildung 3:	Einwohnerzahlen (zum 30.06.2011) der 16 Ende 2012 schuldenfreien kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.....	10
Abbildung 4:	Forschungsprozess.	27
Abbildung 5:	Das Interview als soziale Interaktion. Für ein Experteninterview sollte der Interviewer einen halbwegs kompetenten Gesprächspartner bieten; insbesondere sollte er mit der Fachsprache des Experten („VWX“) vertraut sein.	34
Abbildung 6:	Das Interview als sozialer Prozess (Cannell & Kahn 1968).	37
Abbildung 7:	Gesprächstechnik im Interview.	40
Abbildung 8:	Zirkuläre Strategie nach Witt 2001: Schematische Darstellung der Forschungsstrategie.	51
Abbildung 9:	Auswertungsschema von Meuser und Nagel.	52
Abbildung 10:	Zu Gunsten eines effektiven Gebäudemanagements arbeitet eine Reihe von Ämtern Hand in Hand.	62
Abbildung 11:	„Nicht an Schmitz-Backes vorbei“ Schwalmthal mit Haushaltsdefizit von knapp 1,9 Millionen Euro.	63
Abbildung 12:	Abbildung: Allein die SPD stimmte gegen den Haushaltsentwurf 2014.	64
Abbildung 13:	Schlanke Strukturen in der Langenfelder Stadtverwaltung: Sechs Hierarchieebenen wurden auf vier reduziert.	65
Abbildung 14:	Wenn alle Kredite zurückgezahlt sind, muss die Kommune keine Zinsbelastung mehr tragen: Der hier dargestellte Langenfelder Weg der Haushaltskonsolidierung ist längst noch nicht gang und gäbe in Deutschland.	68
Abbildung 15:	Wird ein neues Gebäude geplant, müssen auch die Folgekosten bedacht werden – sie steigen im Laufe der Zeit enorm an.	74
Abbildung 16:	Schuldenfrei mit Brief und Siegel.	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Varianten qualitativer Einzelbefragungen.	23
Tabelle 2: Abgrenzung des Experteninterviews zum journalistischen Interview.	35
Tabelle 3: Ansatzpunkte für die Überprüfung von Fragen in Interviews.	43
Tabelle 4: Auswertungsschema für die Systemanalyse.	54

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“

Erich Kästner

1 Einleitung

Als ich 1992 meine Schulzeit beendete und die Ausbildung im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst bei der Stadtverwaltung in Viersen begann, war in den Medien und innerhalb und außerhalb der Verwaltung immer wieder zu vernehmen, dass die öffentlichen Haushalte und somit auch der Haushalt der Stadt Viersen konsolidiert werden müssen bzw. muss.

Bei der Stadt Viersen wurde 1992 erstmalig eine Haushaltssperre durch den Kämmerer verhängt! Ganz davon abgesehen, dass dieses Instrument der Haushaltssperre schon seit dem Inkrafttreten der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung bestanden hat, so war die tatsächliche Anwendung doch eine absolute Ausnahmeerscheinung für die Stadt Viersen. Den Eindruck, den ich als damals als noch junger Mitarbeiter der Verwaltung und auch im Kreis Viersen hatte, war der, dass die Mitarbeiter und die handelnden Personen (Stadtrat, Aufsichtsbehörden, Personalrat, Bürgermeister, Stadtdirektor, Beigeordnete, Mitarbeiter, Vereine, Kirchen, Interessenverbände) sich der Bedeutung dieser Maßnahme nicht bewusst waren. Die Verhängung der Haushaltssperre durch den Kämmerer wurde anscheinend als einmalige reflexive bzw. rückzügliche und sich nicht wiederholende Maßnahme angesehen. Auch die politischen Entscheidungsträger, der Stadtrat mit seinen Fraktionen, maß dieser Entscheidung keine allzu große Bedeutung bei. So machte der Rat auch nicht von seinem Recht Gebrauch, gem. § 81 Abs. 4 Satz 2 GO NRW¹ diese Sperre wieder aufzuheben.

Der gesamte Eindruck, den man gewann, war der, dass anscheinend alle Beteiligten nur von einem sehr kurzen Zeitraum ausgingen und es sich hierbei nur um eine vorübergehende und auch ansonsten nur einmalige Maßnahme handeln würde.

Insgesamt muss man sagen, dass bis zu Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts sich die Kommunen bzw. die in den Kommunen handelnden Personen keine oder mehr oder weniger keine Gedanken angestellt haben, wie beispielsweise die finanzielle Situation der Kommunen verändert werden könnten, aber auch sonst Modernisierungen innerhalb der Kommunen umgesetzt werden könnten. Erst durch das sog. „Tilburger

¹ Vgl. (GO NRW, 1994), § 81 Abs. 4 S. 2.

Modell“ von der niederländischen Stadt Tilburg wurde in deutschen Kommunen die (Verwaltungs-)Modernisierung vorangetrieben. Nähere Erläuterungen zum sog. „Tilburger Modell“ sind im Anhang 1 aufgeführt.²

Damit war auch verbunden, die bisher zentrale Ressourcenverantwortung auf eine dezentrale umzustellen. Auf einmal sollten die einzelnen Ämter und Fachbereiche mit mehr Eigenständigkeit über Budgets verfügen können. Dieses geschah mit dem Begriff des „Neuen Steuerungsmodells“. Hierzu sind weitere Erläuterungen in den Anhängen 2³ und 3⁴ aufgeführt.

Vielleicht war man allgemein (Landesregierung, Landtag, Rat, Aufsichtsbehörden, Bürgermeister, alle sonstigen Entscheidungs- und Verantwortungsträger usw.) auch der Meinung, dass durch die kommunale Neugliederung, die in Nordrhein-Westfalen in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts vollzogen wurde, ein gewaltiger Schritt hin zur Modernisierung getan worden war. Seinerzeit lag die kommunale Neugliederung der Stadt Viersen erst 22 Jahre zurück.

1970 schlossen sich die Städte Dülken und Süchteln mit der damals kreisfreien Stadt Viersen zur neuen Stadt Viersen zusammen. Die Gemeinde Boisheim war 1968 schon mit der damaligen Stadt Dülken zusammengeschlossen worden.

Diese Veränderungen und Maßnahmen haben jedoch nicht dazu geführt, dass die Kommunen bis jetzt ihre Haushalte auf Dauer ausgleichen konnten und können. Es ist immer mehr festzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in der ganzen Bundesrepublik Deutschland Haushaltssicherungskonzepte nach den jeweiligen Kommunalverfassungen aufstellen müssen, um damit ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit wieder herzustellen, um so den Haushaltsausgleich wieder zu erreichen. Die folgende Abbildung zeigt geografisch, beispielhaft, einige Kommunen die in Nordrhein-Westfalen schuldenfrei sind.

² Vgl. (Schwarting, 2014).

³ Vgl. (Rostek, 2014).

⁴ Vgl. (Kramer, 2014).



Quelle: Entnommen aus: <http://www.stepmap.de/landkarte/schuldenfreie-kommunen-in-nordrhein-westfalen-1516.png>.⁵

Abbildung 1: Schuldenfreie Kommunen in NRW.

Selbst mit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gelingt es in vielen Fällen nicht, den Haushaltsausgleich in einer bestimmten Zeit (10 Jahre nach § 76 Abs. 2 GO NRW)⁶ wieder herzustellen.

Wenn dieses nicht gelingt, dann gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 der Gemeindeordnung NRW⁷ mit den restriktiven Bestimmungen über das sog. Nothaushaltsrecht.

Nach den einschlägigen Bestimmungen hat die Gemeinde gem. § 75 Abs. 1 GO NRW⁸ ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

⁵ (<http://www.stepmap.de/landkarte/schuldenfreie-kommunen-in-nordrhein-westfalen-1516.png>, 2014).

⁶ Vgl. (GO NRW, 1994), § 76 Abs. 2.

⁷ Vgl. (GO NRW, 1994), § 82.

Wenn man dann immer wieder vernehmen muss, dass trotz aller (Spar-)Anstrengungen der Haushaltsausgleich nicht zu erreichen ist bzw. nur mit erheblichen Schwierigkeiten, dann stellt sich die berechnigte Frage, welche Handlungsspielräume zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Haushaltssicherung in einer Kommune auf Dauer noch bestehen.

Denn die kommunale Selbstverwaltung ist im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Bundesverfassung und in den jeweiligen Länderverfassungen der Bundesländer verfassungsrechtlich verankert und damit abgesichert. In Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortlichkeit, zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Heberecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“⁹

Denn dieses hat auch seine Berechnigung und dazu ist in § 1 Abs. 1 der GO NRW¹⁰ Folgendes geregelt:

„Die Gemeinden sind die Grundlagen des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.“¹¹

Mit dieser Formulierung wird sehr deutlich zusammengefasst und ausgedrückt, was der Kern und das (Haupt-)Anliegen der kommunalen Selbstverwaltung darstellt.

Die vorliegende Arbeit untersucht daher, welche Handlungsspielräume zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und der Haushaltssicherung bestehen. Als Beispiel wird hier die Stadt Viersen herangezogen.

⁸ Vgl. (GO NRW, 1994), § 75 Abs. 1.

⁹ Vgl. (GG, 1949), Art. 28 Abs. 2.

¹⁰ Vgl. (GO NRW, 1994), § 1 Abs. 1.

¹¹ (GO NRW, 1994), § 1 Abs. 1.

Den Schluss dieser Arbeit bildet das Fazit, in dem die durchgeführten Experteninterviews ausführlich untersucht und weitere Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Alle Anhänge sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf einem digitalen Datenträger beigelegt. Diese Arbeit verfügt daher nur über einen Anhang in digitaler Form. Bei der Erstellung dieser wissenschaftlichen Arbeit wurden die „10 Tipps aus der Forschungspraxis“ von Raithel berücksichtigt.¹² Hiermit war sichergestellt, dass bestimmte Fehler vermieden und die Studiendurchführung rationeller und präziser durchgeführt werden konnte.¹³ Im Anhang 4 sind diese Tipps aus der Forschungspraxis aufgeführt.¹⁴

Im nächsten Kapitel wird der Anlass der Untersuchung behandelt.

1.1 Anlass der Untersuchung

Mit der Verankerung der Schuldenbremse in Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes¹⁵ durch die Föderalismuskommission II im Jahr 2009 wurde der Grundsatz „eines ausgeglichenen Haushaltes ohne Einnahmen aus Krediten“¹⁶ verfassungsrechtlich festgeschrieben.

Nach dieser Bestimmung ist die Verschuldung des Bundes nur noch in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandsproduktes zulässig. Eine konjunkturbedingte Erhöhung der Kreditaufnahme in Abschwungphasen muss in Aufschwungphasen wieder ausgeglichen werden.

Ab dem Jahr 2020 müssen die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich gem. dieser Bestimmung der v.a. Schuldenbremse ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen sein. Diese Bestimmung bindet daher auch die Bundesländer. Da die Kommunen der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, hat diese Schuldenbremse auch Auswirkungen bis in die Kommunen. Durch die Verankerung des Konnexitätsprinzips in Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung von Nordrhein-

¹² Vgl. (Raithel, 2008), S. 201.

¹³ Vgl. (Raithel, 2008), S. 201.

¹⁴ Vgl. (Raithel, 2008), S. 201 ff.

¹⁵ Vgl. (GG, 1949), Art. 103 Abs. 3.

¹⁶ (GG, 1949), Art. 103 Abs. 2.

Westfalen darf das Land den Kommunen nur Aufgaben übertragen, wenn die Finanzierung dieser Aufgaben sichergestellt ist. In der Anlage 5 sind dazu weitere Erläuterungen enthalten.¹⁷

Zur Konkretisierung der sog. Schuldenbremse im Grundgesetz als Bundesverfassung der Bundesrepublik Deutschland wurde von einigen Bundesländern schon in deren Länderverfassungen ebenfalls Schuldenbremsen verankert, so beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern und in Hessen. In Hessen wurde diese Verfassungsänderung sogar durch Volksabstimmung durch die Bevölkerung mehrheitlich bestätigt.¹⁸

In Nordrhein-Westfalen hat der Landesgesetzgeber zwar noch keine entsprechende Verfassungsänderung vorgenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses in Zukunft erfolgen wird, da in nahezu allen Bundesländern dieses entweder schon geschehen ist bzw. Bestrebungen dazu bestehen. So hat auch der Landesrechnungshof in seiner Kurzfassung des Jahresberichts 2013 im Beratungsbeitrag (Teil C) sich hierzu in Nordrhein-Westfalen positiv dazu geäußert. Dieser Bericht ist im Anhang 6 beigelegt.

Im Jahr 2010 hatten die oppositionellen Landtagsfraktionen von CDU und FDP im nordrhein-westfälischen Landtag beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster Klage gegen den Nachtragshaushalt 2010 der rot-grünen Minderheitsregierung erhoben. Verbunden war die Klage mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Ausführung des Nachtragshaushaltes. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Klage und dem Erlass auf einstweilige Anordnung dann stattgegeben.¹⁹ Es handelte sich bei dieser Entscheidung um ein Novum. So etwas war bis dahin noch nie erfolgt, dass ein Gericht der Landesregierung die Ausführung eines Haushaltes eines Bundeslandes verbietet.

¹⁷ Vgl. (Ockermann & Hackel, 2002), S. 1 ff.

¹⁸ Vgl. (mmq/dpa-AFX/dapd, 2011).

¹⁹ Vgl. (Rundschau, 2011)



Quelle: Entnommen aus: <http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Politik/d/1200976/nrw-verfassungsgericht-stoppt-Nachtragshaushalt-2010-N24.de>²⁰

Abbildung 2: Die rot-grüne Minderheitsregierung in NRW hat im Verfassungskonflikt um ihr bislang wichtiges Gesetz eine Teilniederlage hinnehmen müssen. Auf Antrag der CDU/FDP-Opposition stoppte das Landesverfassungsgericht den Vollzug des Nachtragsetats 2010. Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) trat am Abend in Düsseldorf dem Eindruck entgegen, durch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts sei de facto auch bereits über die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushalts entschieden. Vize-Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann (Grüne, l.) sagte, „die Regierung ist voll handlungsfähig und sie wird auch diese Handlungsfähigkeit nutzen“.

Der Freistaat Bayern hat zusammen mit dem Land Hessen 2012 Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen den Länderfinanzausgleich erhoben, da es nach Meinung von Bayern und Hessen nicht sein kann, dass die beiden Länder überwiegend allein die, sehr hohen Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den übrigen Ländern zahlen.²¹

²⁰ (www.n24.de, 2011).

²¹ Vgl. (www.tagesschau.de, 2013)

Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG²² ist es das Ziel des Länderfinanzausgleiches, dass „die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen“²³ wird. Der Länderfinanzausgleich sieht somit vor, dass die reichen Bundesländer den armen helfen, damit überall in Deutschland vergleichbare Lebensbedingungen herrschen können.

Z.Zt. gibt es von 16 Bundesländern drei Geberländer, d.h. Länder, die in den Länderfinanzausgleich einzahlen. Hierbei handelt es sich um die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.²⁴

Wenn man sich diese Sachverhalte vergegenwärtigt, entsteht zwangsweise der Eindruck, dass Haushaltskonsolidierung anscheinend nicht freiwillig, sondern nur durch „Druck“ möglich ist. Dieses ist hier daran zu erkennen, dass mehrmals Verfassungsgerichte zur Klärung angerufen worden sind.²⁵

Mit Pressemitteilung Nr. 35 vom 06.08.2012 (s. Anhang 7) forderte der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Bundesregierung auf, noch in der laufenden Legislaturperiode eine unabhängige Sachverständigenkommission zur Reform der sozialen Leistungen einzusetzen.²⁶

Dazu hat der DStGB eine Agenda 2020 erarbeitet. Diese Agenda ist im Anhang 8 beigelegt.²⁷

Der Präsident des DStGB und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, hat dazu am 06.08.2012 in Berlin erklärt, dass nach der Verabschiedung des Fiskalpaktes dieser den Bund, die Länder und die Gemeinden dazu zwingt, ab 2014 diese neue Superschuldenbremse einzuhalten.

²² Vgl. (GG, 1949), Art. 107 Abs. 2 Satz 1.

²³ (GG, 1949), Art. 107 Abs. 2 Satz 1.

²⁴ Vgl. (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/umverteilung-auf-rekordniveau-nur-noch-drei-laender-zahlen-im-finanzausgleich-12755129.html>, 2014)

²⁵ Vgl. (http://www.nw-news.de/owl/kreis_guetersloh/guetersloh/guetersloh/9638866_Verfassungsklage_wegen_Kommunalfinanz.html, 2013).

²⁶ Vgl. (Gemeindebund, <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/Archiv%202012/Soziale%20Leistungen%20reformieren%20-%20Unabh%C3%A4ngige%20Sachverst%C3%A4ndigenkommission%20einsetzen/>, 2012).

²⁷ Vgl. (Gemeindebund, http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/Archiv%202012/Soziale%20Leistungen%20reformieren%20-%20Unabh%C3%A4ngige%20Sachverst%C3%A4ndigenkommission%20einsetzen/Resolution_Agenda_22%20Mai%202012.pdf, 2012).

Dazu wird vom DStGB eine grundlegende Reform des Sozialstaates gefordert, weil in einer alternden Gesellschaft nicht immer weniger Junge für immer mehr Ältere auch noch bessere Sozialleistungen erwirtschaften werden können. Dazu sind in den Anhängen 9²⁸ und 10²⁹ weiter Erläuterungen aufgeführt.

Diese Meldungen beziehen sich auf alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen) der Bundesrepublik Deutschland.

Bei allen Meldungen ist gemeinsam, dass sich die Haushaltskonsolidierung in der Umsetzung als schwierig und problematisch erweist.

Die öffentliche Meinungsbildung hat bisher gezeigt, dass jede Ebene versucht, eine andere Ebene für eine Lösung (Haushaltskonsolidierung) heranzuziehen. Keine Ebene ist anscheinend gewillt von sich aus, alleine aus eigener Kraft und eigenständig eine Haushaltskonsolidierung zu betreiben. So wird beispielsweise immer wieder regelmäßig vom Bund auf die Länder, von den Ländern auf den Bund, verwiesen. Die Kommunen beklagen immer wieder, dass sie Aufgaben übertragen bekommen, wo die Finanzausstattung der neuen übertragenen Aufgabendurchführung nicht sichergestellt ist. Dazu zählen vor allem die Kosten für die soziale Sicherung.³⁰

Andererseits gibt es durchaus auch immer wieder Beispiele, die belegen, dass die Haushaltskonsolidierung aus eigener Kraft durchaus möglich ist. Als gutes Beispiel kann hier die Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann in Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Diese Stadt wurde auch vom Bund der Steuerzahler als schuldenfreie Kommune ausgezeichnet. Ebenso können beispielsweise die Kommunen Sonsbeck, Breckerfeld, Merzenich, Raefeld, Issum, Olfen, Velen, Niederzier, Reken, Drensteinfurt, Straelen, Senden, Verl, Schmallenberg, Borken, Langenfeld (Rheinland) in Nordrhein-Westfalen und auch neuerdings Monheim³¹ als ein gutes Beispiel für eine schuldenfreie Kommune dienen. Hierbei ist festzustellen, dass es sich ausschließlich um kreisangehörige Kommunen handelt, die schuldenfrei sind.

²⁸ Vgl. (Landsberg, 2012).

²⁹ Vgl. (Gemeindebund, <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Schwerpunkte/Gemeindefinanzen/>, 2012).

³⁰ Vgl. (<http://mrn-news.de/2012/12/19/viernheim-und-andere-hessische-gemeinden-erheben-kommunale-grundrechtsklage-konnexitaetsprinzip-verletzt-69398/>, 2012).

³¹ Vgl. (<http://www.rp-online.de/nrw/staedte/langenfeld/kaemmerer-monheim-ist-schuldenfrei-aid-1.3385571>, 2013).

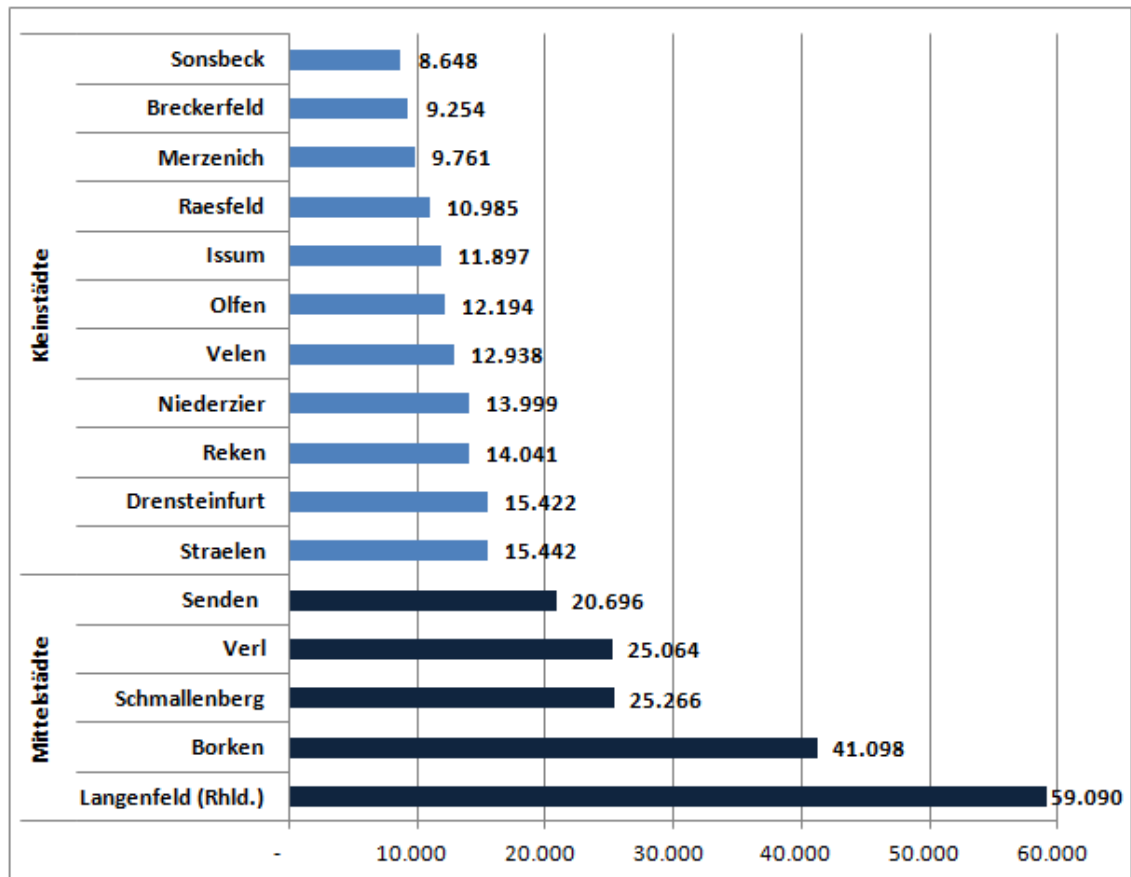


Abbildung: Einwohnerzahlen (zum 30.6.2011) der 16 Ende 2012 schuldenfreien kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW

Quelle: Eigene Darstellung (Schuldendaten entnommen aus IT.NRW (2013): Liste der Verbindlichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31.12.2011/2012; Einwohnerdaten entnommen aus Stat. Ämter des Bundes und der Länder (2012): Hebesätze Realsteuern 2011)

Quelle: Entnommen aus: www.haushaltssteuerung.de.³²

Abbildung 3: Einwohnerzahlen (zum 30.06.2011) der 16 Ende 2012 schuldenfreien kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

An diesen Beispielen ist durchaus erkenn- und belegbar, dass es Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung gibt.

Da die Stadt Langenfeld mit der Stadt Viersen vergleichbar ist, wird in der vorliegenden Arbeit die Stadt Viersen als Beispiel gewählt. Bei beiden Kommunen handelt es sich um kreisangehörige Kommunen und um Mittelzentren, die einander vergleichbar sind.

³² Vgl. (Gnädinger, 2013).